

Nach dem Urteil des BVerfG: Jetzt handeln!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Erbschaftssteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist, wirft für die Zukunft viele Fragen auf. Wichtig ist aber jetzt, dass bis zur gesetzlichen Neuregelung, spätestens am 31. Dezember 2008, die weitere Anwendung des geltenden Erbschaftssteuerrechts ausnahmsweise zugelassen ist.

Vor dem Bundesverfassungsgericht hat sich mit seiner Klage der Bundesfinanzhof mit seiner Ansicht durchgesetzt, wonach eine unterschiedliche Bewertung von Immobilien- und Barbesitz mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren sei. In der Urteilsbegründung ist das Gericht deshalb auch umfassend auf den Grundsatz, wonach wesentlich Gleiches gleich zu behandeln ist, eingegangen und hat festgestellt, dass die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung nur dann dem Gleichheitssatz genüge, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert, als dem massgeblichen Bewertungsziel orientiere. Das steuerliche Privileg von Betriebs- und Grundstücksvermögen ist damit durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts hinfällig.

Das Urteil von Karlsruhe wird dramatische Auswirkungen haben und viele Fragen nach sich ziehen. Wird der Versuch der Bundesregierung greifen, Betriebsübergaben bei 10-jähriger Fortführung in einer Hand ganz von der Steuer zu befreien? Welches Bewertungsverfahren gilt für den Immobilienbesitz? Wird bei Immobilien der Verkehrswert zu Grunde gelegt?

Der Gesetzgeber ist gefordert, damit nicht der Erbfall für das Unternehmen zum Fiasko wird. Bei der anfälligen Reform sind zwei Leitlinien zu beachten. Erstens darf die Angleichung nicht dazu missbraucht werden, unter dem Strich das Steueraufkommen zu erhöhen. Und zweitens müssen die strengen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht bereits vor 13 Jahren aus dem Schutz von Eigentum, Ehe und Familie hergeleitet hat, beachtet werden.

Sicher aber dürfte sein, dass alle Immobilenerben mit einer höheren Steuerbelastung rechnen müssen. Sogar der steuerliche Zugriff auf das Einfamilienhaus wird kommen, wenn die Freibeträge nicht drastisch erhöht werden. So werden bei einer Bewertung des Einfamilienhauses nach dem Verkehrswert beispielsweise Steuern bereits dann zu zahlen sein, wenn der Wert den Freibetrag von 205.000,- Euro eines erbenden Kindes übersteigt. Bis Ende 2008 muss der Bundesgesetzgeber handeln. Solange gilt das alte Recht fort. Betroffene sind gut beraten, wegen der Ausnahmeregelung jetzt qualifizierte anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Spätestens jetzt sollte auch die Erbfolge in der Unternehmensnachfolge steuerstrategisch geplant werden.